

Ortsgemeinde Hahnheim
Ortsbürgermeister Werner Kalbfuß
Obere Hauptstraße 3
55278 Hahnheim

E-Mail:
info@wg-hahnheim.de

Datum:
26.08.2021

Antrag zur Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO

Veröffentlichung einer Hinweismeldung zur ordnungsgemäßen Nutzung von Garagen im Amtsblatt der VG Rhein-Selz

Wir stellen hiermit als Fraktion den Antrag, dass die Ortsverwaltung Hahnheim eine Hinweismeldung zur ordnungsgemäßen Nutzung von Garagen im Amtsblatt der VG Rhein-Selz schaltet.

Begründung:

Viele Garagen im Ortsgebiet werden nicht gemäß der Einhaltung der Stellplatzverpflichtung als Stellplatz für Kraftfahrzeuge genutzt, sondern u. a. oft vollständig als Lagerraum zweckentfremdet. Dies führt dazu, dass mehr und mehr Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden und somit zum immer umfangreicheren Parkplatzmangel in Hahnheim beitragen.

Als Beispiel kann hierfür die „Bruchgasse“ genannt werden.

Als „Vorlage bzw. Muster“ für eine solche Hinweismeldung könnte dazu die folgende Veröffentlichung der Ortsgemeinde Weinolsheim dienen.

Quelle:

Rhein-Selz Aktuell Ausgabe 33/2021

Nutzung von Garagen - Zweckentfremdete Nutzung von Garagen

Garagen werden auf viele Arten genutzt.

Sie eignen sich wunderbar um dort alles zu lagern, was in Haus oder Wohnung sonst nur irgendwie im Weg herum steht.

Doch was viele Eigentümer nicht wissen:

Behördlich genehmigt sind Garagen lediglich als Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Wer in der Garage auch Reifen, Dachgepäckträger und Wagenheber lagert, muss sicherstellen, dass das Auto immer noch hineinpasst.

Die Umwandlung in einen dauerhaften Lagerraum ist nicht gestattet. Die Garage dient in aller Regel dem Stellplatz Nachweis im Rahmen der Baugenehmigung.

Die Nutzung von Garagen ist in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz § 47 (9) geregelt.

Diese schreibt vor, dass, "notwendige Stellplätze und Garagen (...) Ihrem Zweck nicht entfremdet" werden dürfen.

Bitte beachten Sie auch den Brandschutz. Die gelagerten Materialien, wie z.B. gelbe Säcke, Kartonaugen, Holzvorräte für den Kamin, Lacke oder auch Kraftstoffe, können im Brandfall wie ein Brandbeschleuniger wirken.

Also Achtung:

Bei einer dauerhaften Zweckentfremdung ohne Genehmigung drohen entsprechende Bußgelder. Aber auch versicherungsrechtlich kann eine unsachgemäße Nutzung der Garage sehr unangenehme Folgen haben:

Versicherungen könnten sich im Schadensfall weigern, Schadenersatz zu leisten. Dies kann dann richtig teuer werden!

Fazit:

Garagen müssen auch gemäß Ihrer Zweckbestimmung als solche genutzt werden, dieser Zweck ist das Abstellen von Fahrzeugen.

Die sachgemäße Nutzung der Garagen zum Abstellen von Fahrzeugen, führt dann auch zu einer Entlastung der Parkflächen im öffentlichen Raum.

Für Rückfragen steht die Verwaltung jederzeit zur Verfügung.

gez. Gabriele Wagner, Ortsbürgermeisterin

Finanzierung:

Durch Haushalt gedeckt